



EINGEGANGEN
28. NOV. 2010

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Klägerinnen -
- Antragsgegnerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bausch u. Koll.,
Karlsstraße 6, 72072 Tübingen, Az: 23472009 R/jn

gegen

Stadt Böblingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 16, 71032 Böblingen

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Vogel

am 22. November 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7. September 2010 - 8 K 1369/10 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf je 20.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt insgesamt ohne Erfolg.

I.) Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil über mehrere Streitgegenstände entschieden. Es hat sowohl hinsichtlich der Klägerin zu 1 als auch hinsichtlich der Klägerin zu 2 die mit Bescheid der Beklagten vom 27.08.2009 verfügten nachträglichen zeitlichen Verkürzungen der Geltungsdauer der diesen am 05.02.2009 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse für ermesensfehlerhaft erachtet und diesen Bescheid sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24.03.2010 aufgehoben. Ausgehend von einer Untätigkeitsklage hat es ferner die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 1 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen sowie infolge dessen die Aufenthaltserlaubnis ihrer im Jahre 2006 geborenen Tochter (Klägerin zu 2) nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu verlängern. Gegen das ihr am 15.09.2010 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte am 13.10.2010 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, ohne ihren Antrag einzuschränken. Auch die Begründung des Zulassungsantrags mit Schriftsatz vom 12.11.2010 enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass das Urteil nur beschränkt angefochten werden sollte. Soweit daher die durch das Verwaltungsgericht aufgehobenen nachträglichen Befristungen der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse ebenfalls Gegenstand des Zulassungsantrags sind, genügt die Zulassungsbe-

gründung schon nicht dem Darlegungsgebot nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.06.2009 - 1 C 11.08 - im Einzelnen begründet, warum es die Entscheidung, die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu verkürzen, für ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig hält (vgl. UA S. 13 f.). Mit diesen Ausführungen des Gerichts setzt sich die Beklagte in ihrer Zulassungsbegründung vom 12.11.2010 nicht ansatzweise auseinander.

II.) Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 VwGO liegen aber auch hinsichtlich der durch das verwaltungsgerichtliche Urteil ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht vor. Dabei geht der Senat zugunsten der Beklagten davon aus, dass das ausschließlich die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG betreffende Zulassungsvorbringen auch mit Blick auf die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu 2 erfolgt ist, da deren Titel zwangsläufig an das Aufenthaltsrecht ihrer Mutter anknüpft.

1.) Aus der Antragsbegründung ergeben sich - auch bei Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen (BVerfG, Beschlüsse vom 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 - VBIBW 2000, 392 und vom 08.03.2001 - 1 BvR 1653/99 - DVBl 2001, 894) - keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die Darlegung ernstlicher Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass ein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtsatz oder eine für diese Entscheidung erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschluss vom 23.06.2000, a.a.O.). Dazu müssen zum einen die angegriffenen Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen - zumindest im Kern - zutreffend herausgearbeitet werden (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.08.1999 - 6 S 969/99 - juris). Zum anderen sind schlüssige Bedenken gegen diese Rechtssätze oder Tatsachenfeststellungen aufzuzeigen, wobei sich der Darlegungsaufwand im Einzelfall nach den Umständen des jeweiligen Verfahrens richten kann (VGH

Bad.-Württ., Beschlüsse vom 11.08.1999, a.a.O. und vom 27.02.1998 - 7 S 216/98 - VBIBW 1998, 378), insbesondere nach Umfang und Begründungstiefe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Der Zulassungsgrund liegt vor, wenn eine Überprüfung des dargelegten Vorbringens aufgrund der Akten ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils tatsächlich bestehen.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass die Klägerin zu 1 ungeachtet dessen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft keine zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, einen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aus § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG hat. Es liege eine besondere Härte gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG vor. Die ehelichen Lebensverhältnisse hätten einen Zustand erreicht, der das weitere Festhalten an der Ehe für die Klägerin zu 1 im Sinne der Vorschrift unzumutbar gemacht habe. Zu diesem Schluss komme das Gericht aufgrund des Vorbringens im Widerspruchsverfahren und der glaubhaften Schilderungen der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung, die durch die Stellungnahme der Sachbearbeiterin bei der Caritas, Frau [REDACTED] plausibel untermauert worden sei. Der Ehemann habe auf die Klägerin zu 1 physischen und psychischen Zwang ausgeübt, um die gewünschten sexuellen Praktiken zu erhalten. Ferner habe er sie massiv in ihrer Freiheit beschränkt, indem er ihr den Haustürschlüssel abgenommen und ihr finanzielle Mittel zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts verweigert habe. Weiter habe er Prostituierte in die gemeinsame Wohnung mitgebracht, um die Klägerin zu 1 zu provozieren und unter Druck zu setzen, weiterhin seinen sexuellen Wünschen nachzukommen.

a.) Die Beklagte macht geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine besondere Härte i.S.d. § 31 Abs. 2 AufenthG bejaht. Es habe sich allein auf die Angaben der Klägerin zu 1 gestützt, die jedoch für die Qualität der behaupteten Übergriffe keine Nachweise erbracht habe.

Sollen „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ gerade hinsichtlich einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung - wie sie auch im vorliegenden Fall erfolgt ist - geltend gemacht werden, sind besondere Anforderungen an die

Darlegung zu stellen (vgl. hierzu auch NdsOVG, Beschluss vom 18.01.2001 - 4 L 2401/00 - juris). Diese besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Es ist bei der Würdigung aller erheblichen Tatsachen – nicht nur des Ergebnisses einer gegebenenfalls durchgeführten förmlichen Beweisaufnahme, sondern auch des Inhalts der Akten, des Vortrags der Beteiligten, eingeholter Auskünfte usw. – frei, d.h. nur an die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Argumente, an die Denkgesetze, an anerkannten Erfahrungssätze sowie Auslegungsgrundsätze gebunden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 108 Rn. 4 m.w.N.). Ist das Gericht unter umfassender Würdigung des Akteninhalts und der Angaben der Beteiligten (sowie gegebenenfalls des Ergebnisses einer Beweisaufnahme) zu der Überzeugung gelangt, dass entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen oder nicht vorliegen, können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Beweiswürdigung nicht schon durch die Darlegung von Tatsachen hervorgerufen werden, die lediglich belegen, dass auch eine inhaltlich andere Überzeugung möglich gewesen wäre oder dass das Gericht bei einer Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach Aktenlage zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können (NdsOVG, Beschluss vom 18.01.2001, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12.12.2005 - 11 S 2318/04 -). Vielmehr bedarf es der Darlegung erheblicher Fehler bei der Tatsachen- oder Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 158.94 - InfAuslR 1994, 424; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.03.2008 - 11 S 2194/07 -). Daran fehlt es hier. Zwar trägt die Beklagte vor, das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil ausgeführt, „die Vorwürfe, sexuelle Sodomaso-Dienste von seiner Ehefrau verlangt zu haben, habe der Ehemann bislang im Verwaltungsverfahren nicht in Abrede gestellt“; dabei habe das Verwaltungsgericht jedoch verkannt, dass der Ehemann im bisherigen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht zu den von der Klägerin zu 1 behaupteten Sodomaso-Diensten angehört oder befragt worden sei und - wie sich aus Bl. 180-182 der Behördenakte ergebe - vielmehr selbst aufgezeigt habe, weshalb es ihm nicht mehr zumutbar sei, mit der Klägerin zu 1 zusammen zu leben. Damit ist jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass das Verwaltungsgericht etwa von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachver-

halt ausgegangen ist, dass es gegen Denkgesetze verstoßen oder gesetzliche Beweisregeln missachtet hat.

Die Klägerin zu 1 hat in ihrer Widerspruchsbegründung vom 15.10.2009 umfangreiche Angaben zu den sexuellen Praktiken gemacht, die ihr Ehemann vor allem in den Monaten März und April 2009 von ihr verlangt oder mit anderen Frauen ausgelebt habe sowie konkret dargestellt, welchem physischen und psychischen Druck sie ausgesetzt gewesen sei. Bei der von der Beklagten unter Verweis auf die Behördenakte angeführten Erklärung des Ehemanns handelt es sich um eine Art Protokoll, das er am 20.10.2009 anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde dort abgegeben hat und in dem ein Streit mit seiner Ehefrau am 11.02.2009 sowie nach Datum und Uhrzeit jeweils mehrere Vorfälle in den Monaten Mai bis Juli 2009 geschildert werden, in denen unter anderem Beleidigungen, Bedrohungen und Streitigkeiten von der Klägerin zu 1 initiiert worden seien. Hinsichtlich der Monate März und April 2009 - und damit zu dem Zeitraum, in dem nach den Angaben der Klägerin zu 1 die besondere sexuelle Drucksituation bestanden hat - enthält die Aufstellung nichts. Zum Zeitpunkt der Übergabe dieser Erklärung am 20.10.2009 war dem Ehemann der Klägerin zu 1 aber bekannt, dass die Klägerin zu 1 als Trennungsgrund seine „abnormalen sexuellen Begierden“ angegeben hatte (vgl. näher den entsprechenden Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 1 im familiengerichtlichen Verfahren vom 30.09.2009 und das Sitzungsprotokoll des Familiengerichts vom 30.09.2009, Bl. 172 ff. der Behördenakte). Ausgehend hiervon ist nicht ersichtlich, dass die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, der Ehemann der Klägerin zu 1 habe die Vorwürfe seiner Frau, Sadomaso-Dienste von ihr verlangt zu haben, im Verwaltungsverfahren nicht in Abrede gestellt, auf einem falschen Sachverhalt beruhen oder die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts im Übrigen zu beanstanden sein könnte. Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass die Klägerin zu 1 ein Interesse am Ausgang des Verfahrens habe, schränkt dieser Aspekt die freie richterliche Überzeugungsbildung nicht ein. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung nicht allein das Vorbringen der Klägerin zu 1 zugrunde gelegt, sondern vor allem auch die Angaben der Sachbearbeiterin der

Caritas, Frau ■■■, herangezogen und die sich aus den Behördenakten ergebenden Erkenntnisse verwertet.

b.) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel liegt auch nicht deshalb vor, weil sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Beweisaufnahme hätte aufdrängen müssen. Die Beklagte führt insoweit aus, das Verwaltungsgericht hätte aufgrund der Behauptung der Klägerin zu 1, ihr Ehemann habe sexuelle Sadomaso-Dienste gefordert und sie unter Druck gesetzt, den Ehegatten befragen müssen. Auch Frau ■■■ von der Caritas habe nur das wiedergeben können, was die Klägerin zu 1 ihr ab dem 23.07.2009 erzählt habe. Es hätte sich auch aufgedrängt, weitere Zeugen zu hören, wie die Eltern des Ehemanns und dessen Freunde als Zeugen für die Zustände in der Ehe, die Nachbarn zur Frage von Streitigkeiten zwischen den Eheleuten. Auch wäre es erforderlich gewesen, Belege (wie z.B. Kontoauszüge des Ehemanns) anzufordern, um zu klären, ob der Ehemann der Klägerin zu 1, wie von dieser behauptet, tatsächlich an einem Abend 5.000 EUR für sexuelle Dienstleistungen ausgegeben habe und seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Klägerin zu 1 nicht nachgekommen sei.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils aus der Verletzung der Aufklärungspflicht - und damit einem Verfahrensfehler des Verwaltungsgerichts - hergeleitet werden können, so wird der Zulassungsgrund nur dann ausreichend dargelegt, wenn dem Darlegungserfordernis der Verfahrensrüge genügt wird; genügt das Vorbringen diesen Anforderungen, so kommt eine Zulassung nur dann in Betracht, wenn auch eine entsprechende Verfahrensrüge zu einer Zulassung führen würde (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.02.2009 - 10 S 3156/08 - juris). Im Rahmen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO können hinsichtlich der Rüge von Verfahrensfehler keine geringeren Anforderungen gelten als bei einer Aufklärungsrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, da sonst die insoweit geltenden Maßgaben umgangen werden könnten. Die von der Beklagten ausdrücklich auch nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO erhobene Aufklärungsrüge hat jedoch keinen Erfolg, weshalb hinsichtlich des hierfür gleich-

falls in Anspruch genommenen Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO insoweit auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden kann.

2.) Soweit sich die Beklagte auf einen Aufklärungsmangel durch die unterlassene Vernehmung von Zeugen und die unterbliebene Anforderung von Unterlagen beruft, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht vor. Denn eine erfolgreiche Geltendmachung eines Aufklärungsmangels setzt unter anderem voraus, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme einer weiteren Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Verwaltungsgericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 06.03.1995 - 6 B 81.94 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265 zur Rüge nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 30.04.1997 - 8 S 1040/97 - VBIBW 1997, 299). Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Das Tatsachengericht verletzt seine Aufklärungspflicht grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die eine kundige Partei nicht beantragt hat, es sei denn dem Gericht musste sich auch ohne Stellung eines Beweisantrags die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung aufdrängen (vgl. näher Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124 Rn. 191).

Die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung durch eine Stadtoberinspektorin der Ausländerabteilung vertreten worden, die den streitgegenständlichen Fall schon im Verwaltungsverfahren bearbeitet hat und der für diesen Termin ausdrücklich eine schriftliche Intervollmacht erteilt worden ist. Die Intervollmacht vom 26.08.2010 enthält den Zusatz, dass diese Bedienstete „über die Sach- und Rechtslage voll inhaltlich informiert“ ist. In der Sitzung hat die Vertreterin der Beklagten ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vom 26.08.2010 keine Beweisanträge im Sinne des § 86 Abs. 2 VwGO gestellt. Auch der Begründung des Zulassungsantrags lässt sich nicht entnehmen, dass die Beklagte mit den ihr zur

Verfügung stehenden prozessualen Mitteln auf konkrete weitere Ermittlungen seitens des Verwaltungsgerichts hingewirkt hätte.

Dass sich die Erhebung der genannten Beweise dem Verwaltungsgericht von Amts wegen hätte aufdrängen müssen, ist schon nicht ausreichend dargelegt. Die Darlegung des Aufklärungsmangels erfordert, dass nicht nur die nicht verwerteten Beweismittel samt Beweisthema benannt werden, sondern dass zusätzlich auch Ausführungen zur Tauglichkeit der Beweismittel, zum voraussichtlichen Beweisergebnis und zur Frage erfolgen, inwieweit dieses Ergebnis zu einer für den Zulassungsführer günstigeren Entscheidung geführt hätte (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.02.1997 - 5 S 352/97 -, VBIBW 1997, 261; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 133 Rn. 46 m.w.N.). Zudem bedarf es der Darlegung, weshalb sich dies dem Verwaltungsgericht aufdrängen musste (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2004 - 19 A 1870/02 - juris; Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124a Rn. 220). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich keines der in ihrer Begründung vom 12.11.2010 genannten Beweismitteln.

Die Beklagte führt in ihrer Zulassungsbegründung aus, der Ehemann hätte zu dem „entscheidungserheblichen Beweisthema der sexuellen Forderungen und des damit einhergehenden physischen und psychischen Drucks“ befragt werden müssen, ebenso zu der von der Klägerin zu 1 vorgetragene Wegnahme der Hausschlüssel und der Entziehung finanzieller Mittel. Die Beklagte unterlässt es in diesem Zusammenhang jedoch darzulegen, dass die Vernehmung des Ehemanns zu einem ihr voraussichtlich günstigen Beweisergebnis geführt hätte. Indem die Beklagte ausführt, eine weitere Beweisaufnahme hätte den Sachverhalt vollständig aufgeklärt und von allen Seiten beleuchtet und es hätte sich dabei ggfs. ergeben können, dass die Angaben der Klägerin zu 1 nicht oder nicht vollständig der Wahrheit entsprechen, was wiederum ggfs. zur Folge gehabt hätte, dass keine besondere Härte vorliege, äußert sie nur Vermutungen allgemeiner Art und lässt es offen, ob der Ehemann der Klägerin zu 1 überhaupt in einer Weise ausgesagt hätte, die zu einem für die Klägerin zu 1 insoweit negativen Prozessausgang geführt hätte. Darüber hinaus ist schon nicht dargelegt, jedenfalls aber in der Sache nicht ersichtlich, dass sich dem

Verwaltungsgericht die Anhörung oder Vernehmung des Ehemanns hätte aufdrängen müssen. In der Widerspruchsbegründung vom 15.10.2009 hat die Klägerin zu 1 umfangreiche Angaben zu den sexuellen Praktiken gemacht, die ihr Ehemann vor allem in den Monaten März und April 2009 von ihr verlangt oder mit anderen Frauen ausgelebt habe und geschildert, welchen physischen und psychischen Druck er konkret ausgeübt habe. Sie hat ferner erläutert, warum sie trotz des Anhörungsschreibens vom 03.08.2009 diese Sachverhalte nicht bereits vorher der Ausländerbehörde mitgeteilt und weshalb sie auch in ihrem Widerspruchsschreiben vom 15.09.2009 nur darauf hingewiesen habe, dass „es schwerwiegende Gründe gebe, warum sie die Ehe mit ihrem Ehemann nicht mehr fortführen könne“. Am 20.10.2009 hat der Ehemann der Klägerin zu 1 bei der Beklagten vorgesprochen und unter anderem das oben unter 1.) bereits erwähnte Protokoll abgegeben, in dem ein Streit mit seiner Ehefrau am 11.02.2009 sowie nach Datum und Uhrzeit mehrere Vorfälle in den Monaten Mai bis Juli 2009 geschildert werden, womit er - so die Ausführungen der Beklagten im Zulassungsantrag - aufgezeigt habe, weshalb es ihm nicht mehr zumutbar sei, mit der Klägerin zu 1 zusammen zu leben. Ungeachtet dessen, dass der Ausländerbehörde bei der Vorsprache des Ehemanns am 20.10.2009 die Widerspruchsbegründung vom 15.10.2009 bekannt gewesen ist, hat sie es, wie auch das Regierungspräsidium, weder zu diesem Zeitpunkt noch später selbst für erforderlich gehalten, den Ehemann zu den konkret geäußerten Vorwürfen seiner Ehefrau zu befragen, die im Übrigen ihrem Vorbringen im familiengerichtlichen Verfahren entsprochen haben; auch letzteres ist der Beklagten ausweislich der Behördenakten schon zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen. Die Beklagte hat in ihren schriftsätzlichen Äußerungen im Laufe des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht eine Vernehmung des Ehemanns der Klägerin nicht angeregt (vgl. insbesondere die Schriftsätze vom 26.04.2010 und vom 27.07.2010), was den Schluss zulässt, dass sie eine Befragung des Ehemannes der Klägerin zu 1 nach wie vor selbst nicht für notwendig erachtet hat. Eine solche Anregung ist auch nicht in der mündlichen Verhandlung oder danach erfolgt, obwohl hierzu die Gelegenheit bestanden hat. Das Verwaltungsgericht hat ausweislich der Niederschrift vom 26.08.2010 in der mündlichen Verhandlung den Beschlusses verkündet, dass die Entscheidung den Beteiligten nicht vor dem 07.09.2010 zugestellt wird.

Die Verfahrensbeteiligten haben dies zum Anlass genommen, auch nach Schluss der mündlichen Verhandlung in der Sache vorzutragen (vgl. Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen vom 02.09.2010 sowie Schriftsatz der Beklagten vom 30.08.2010). Seitens der Beklagten ist auch in diesem Verfahrensstadium nicht auf die Notwendigkeit der Anhörung des Ehemannes hingewiesen worden. Das Verwaltungsgericht hat in der Verhandlung eine Mitarbeiterin der Caritas angehört und deren Angaben (vgl. insoweit den Tatbestand, Bl. 11 f. des Urteils) eine die Einlassung der Klägerin zu 1 bestätigende Bedeutung beigemessen.

Unter Berücksichtigung dessen ist auch nicht dargelegt, dass sich aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung heraus nunmehr neue Erkenntnisse ergeben hätten, die die Notwendigkeit der Befragung des Ehemannes in einem anderen Licht erscheinen ließe. Die Beklagte beruft sich zwar darauf, die Klägerin zu 1 habe ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung noch einmal ergänzt, so dass sich dem Verwaltungsgericht auch in diesen Punkten eine weitere Befragung hätte aufdrängen müssen. Sie versäumt es jedoch konkret darzulegen, was an dem Vorbringen der Klägerin zu 1 im Termin überhaupt neu gewesen wäre und inwiefern dies die Erforderlichkeit der Befragung des Ehemannes begründet hätte. Die Angaben der Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung, sie habe kein Geld von ihrem Ehemann erhalten und er habe ihr die Schlüssel weggenommen, sind bereits in den Verwaltungsvorgängen enthalten (vgl. insoweit etwa die Widerspruchs begründung). Im Übrigen ergibt sich sogar aus dem „Protokoll“ des Ehemannes, dass die Klägerin zu 1 offensichtlich keinen Haustürschlüssel hatte (vgl. hierzu „19.05.2009 - 21:34 -...Drohung, die Zimmertüre einzuschlagen, sollte ich ihr nicht umgehend die Eingangstüre aufschließen“.).

Auch soweit die Beklagte weiter meint, dem Verwaltungsgericht hätte sich die Befragung von „Freunden der Familie“ zu den Umständen der Beziehung aufdrängen müssen, ebenso die Befragung der „Eltern des Ehemannes“ und der „Nachbarn“ zu möglichen ehelichen Problemen sowie die Anhörung des „Juweliers“, dem die Klägerin zu 1 Schmuck verkauft habe, ist ein Aufklärungsmangel ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die Beklagte rügt insoweit eine

unterbliebene Zeugenvernehmung, sie versäumt es jedoch, die Zeugen in einer Art und Weise (durch Nennung von Namen, Anschrift o.ä.) zu konkretisieren, dass sie überhaupt als Beweismittel in Betracht gekommen wären. Des weiteren enthält die Zulassungsbegründung keine Ausführungen zum voraussichtlichen Beweisergebnis und zur Frage, inwieweit dieses Ergebnis zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung geführt hätte. Schließlich fehlt es auch an einer Darlegung, weshalb sich dem Verwaltungsgericht ein weiterer Aufklärung (durch diese „Beweismittel“) hätte aufdrängen müssen, obwohl der entsprechende Vortrag der Klägerin zu 1 bereits während der behördlichen Verfahren erfolgte und die Behörde selbst insoweit keinen Aufklärungsbedarf gesehen hat.

Das Vorbringen der Beklagten, die Zeugen hätten auch Auskunft geben können, ob die behaupteten Alkoholprobleme vorlägen, vermag bereits aus den vorstehend genannten Gründen der Aufklärungsrüge nicht zum Erfolg zu verhelfen. Im Übrigen verkennt die Beklagte, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht auf einen Alkoholkonsum des Ehemannes gestützt hat.

Soweit die Beklagte vorträgt, die Klägerin zu 1 hätte selbst näher dazu befragt werden müssen, wie es ihr möglich gewesen wäre, einzukaufen oder zum Sprachkurs zu gehen, wenn sie nach diesen Erledigungen ohne Schlüssel angeblich nicht mehr die Möglichkeit gehabt hätte, das Haus zu betreten, genügt dies ebenfalls nicht den bereits dargestellten Anforderungen an die Darlegung der Aufklärungsrüge. Im Übrigen ergibt sich aus der Ausländerakte (Bl. 153), dass die Klägerin zu 1 bereits erklärt hatte, dass sie wegen der fehlenden Schlüssel die Terrassentür geöffnet halten müsse, wenn sie mit ihrem Kind das Haus verlasse.

Die Aufklärungsrüge ist auch nicht unter dem Aspekt der unterbliebenen Heranziehung von Kontoauszügen des Ehemanns erfolgreich. Die Beklagte unterlässt schon jegliche Angaben dazu, weshalb diese Kontoauszüge überhaupt ein taugliches Beweismittel für den Nachweis von Ausgaben in Höhe von 5.000 EUR für sexuelle Dienstleistungen bzw. Unterhaltsleistungen an die

die Klägerin zu 1 wären. Auch im Übrigen genügt das Vorbringen der Beklagten in diesen Punkten nicht den Darlegungsanforderungen.

Soweit die Beklagte einen weiteren Aufklärungsbedarf deshalb sieht, weil die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung am 26.08.2010 angegeben habe, die Probleme mit ihrem Ehemann hätten im Februar 2009 begonnen, während es ihm Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 02.09.2010 heiÙe, sie habe sich im Januar 2009 an Frau ■ vom Jugendamt gewandt, hat die Beklagte den Inhalt des Schriftsatzes nicht richtig zur Kenntnis genommen. Dort heiÙt es: „Nach Auskunft von Frau ■ vom Jugendamt des Landkreises Böblingen hat sich Frau I. schon im Februar 2009 an sie gewandt.“ Von insoweit widersprüchlichen Angaben kann daher keine Rede sei.

3.) Soweit sich die Beklagte auf den Zulassungsgrund grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) beruft, ist dieser ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine grundsätzliche, obergerichtlich oder höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre und deren Klärung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 28.05.1997 - A 16 S 1388/97 - AuAS 1997, 261 und vom 18.01.2007 - 13 S 1576/06 - juris). Im Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Es ist darüber hinaus näher substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird und weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 Rn. 10).

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Antragsbegründung nicht. Es fehlt schon an der konkreten Bezeichnung einer abstrakten Rechts- oder Tatsachenfrage und - infolge dessen - auch an jeglichen hierauf bezogenen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und -bedürftigkeit.

III.) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2, § 47, § 52 Abs. 1 GKG und § 39 Abs. 1 GKG. Die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts folgt aus § 63 Abs. 3 GKG. Gegenstand des Rechtsstreits sind je zwei Mal die nachträgliche Befristung sowie der Anspruch auf Verlängerung. Jeder Gegenstand ist dabei mit dem Auffangwert in Höhe von 5.000,-- EUR zu bemessen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Funke-Kaiser

Dr. Bauer

Vogel

Ausgefertigt:

Mannheim, den 26.11.2010

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg


Fuchs
Amtsinspektor

